

Satzung
der Stadt Kamen über die Lage, Ausstattung Beschaffenheit, Größe und
Unterhaltung von Spielplätzen für Kinder
(Spielplatzsatzung)
vom

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und §§ 89 (1) Nr. 3 i.V.m. 8 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Gem. § 8 (4) BauO NRW findet diese Satzung Anwendung bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen. Die Satzung ist nicht anwendbar, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.
- (2) Auf die Bereitstellung von Spielplätzen kann verzichtet werden, wenn die Art der Wohnungen (z.B. Einraum- und Zweiraumwohnungen bis 50 qm sowie Wohnungen, die durch Baugenehmigung nur für ältere Menschen - ab dem 60. Lebensjahr – bestimmt sind), dies nicht erfordert, oder die zu errichtenden Gebäuden ihrer Zweckbestimmung/ Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet/ vorgesehen sind.
- (3) Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen (und sonstigen Satzungen) bleiben unberührt.

§ 2
Größe der Spielfläche

- (1) Die Größe der Spielplatzfläche beträgt mindestens 60 qm.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als drei pflichtigen Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm Spielfläche.
- (3) Ab einer erforderlichen Fläche von 200 qm kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von den Vorgaben des Abs. 1 zu Gunsten geeigneter Spielplatzgrößen abgewichen werden.

§ 3

Lage und Größe der Spielflächen

- (1) Spielplätze müssen von Wohnungen auf den Grundstücken, für die sie zu schaffen sind, eingesehen werden können. Sie sollen nicht mehr als 200 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt liegen. Der Spielplatz muss sich entweder auf dem Baugrundstück befinden, oder andererseits auf einem anderen nahegelegenen Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck gesichert ist.
- (2) Spielplätze müssen teils besonnt, teils beschattet liegen. Ist eine Spielfläche für mehr als zehn Wohnungen bestimmt, so muss sie von Wohn- und Schlafzimmerfenstern mindestens 10 m entfernt sein.
- (3) Spielplätze und ihre Zugänge sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, wie Straßen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Standplätze von Abfallbehältern, wirksam abzusichern, so dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.

§ 4

Beschaffenheit und Ausstattung der Spielflächen

- (1) Spielplätze sind Lern- und Erlebnisräume für Kinder. Sie sind demnach kindgerecht anzulegen und zu unterhalten. Spielflächen, Zugänge und Geräte sind so zu gestalten, dass sie von Kindern genutzt werden können und in einem Zustand zu erhalten, der für Kinder gefahrlos ist.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen sind die Spielplätze mit mindestens zwei Spielgeräten, ortsfesten Sitzgelegenheiten sowie einem Sandspielbereich auszustatten. Bei Gebäuden ab 100 qm Spielplatzfläche (11 pflichtigen Wohnungen) sind die Spielplätze mit mindestens drei Spielgeräten unterschiedlicher Spielfunktion auszustatten. Für je weitere 10 pflichtige Wohneinheiten steigt die Anzahl der Spielgeräte um 1 weiteres.
- (3) Die Sandfüllung im Sandspielbereich muss eine Tiefe von mindestens 40 cm haben. Empfohlen werden zudem eine Sandkasteneinfassung sowie eine Abdeckung.
- (4) Spielplätze sind mit einem geeigneten Belag zu versehen. Werden Spieleinrichtungen aufgestellt, so sind sie fest mit dem Boden zu verbinden und so auszubilden, dass Kleinkinder sie ungefährdet benutzen können. Die Spielfläche ist entsprechend der vorgenannten Grundsätze unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Normen (z. Zt. EN 1176 Teil 1-7 und EN 1177) zu gestalten und zu erhalten.

§ 5

Anforderungen an die Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sollen möglichst naturnah gestaltet werden.
- (2) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub und Lärm ist die Spielfläche durch ungiftige, nicht allergieauslösende und standortgerechte Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen.
 1. Im Bereich von Spielplätzen dürfen keine giftigen sowie allergieauslösenden Pflanzenarten gem. DGUV Information 202-023 gepflanzt werden.
 2. Zu weiteren ungeeigneten Gehölzen zählt die Eiche, hinsichtlich der Problematik mit dem Eichenprozessionsspinner.
 - 3.
- (3) Durch Schilder ist darauf hinzuweisen, dass Hunde fernzuhalten sind.

§ 6

Erhaltung

- (1) Die Spielflächen, die Zugänge zu ihnen sowie die Geräte und Einrichtungen sind dauernd in einem gefahrlosen und benutzbaren Zustand zu halten.
- (2) Der Spielsand ist nach Bedarf nachzufüllen und mindestens einmal jährlich auszuwechseln, bei behördlicher Aufforderung auch mehrmals.
- (3) Spielplätze dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt sowie verändert werden.
- (4) Errichten mehrere Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentümer gemeinsam auf einem zentral gelegenen Grundstück eine Spielfläche gemäß dieser Satzung, so ist eine Baulast einzutragen.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Werden Spielflächen bei bestehenden Gebäuden gefordert (§ 8 (4) BauO NRW), so können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung herabgesetzt werden.
- (2) Darüber hinaus sind Ausnahmen zulässig, wenn aufgrund der Lage weder auf dem pflichtigen Grundstück noch auf einem Grundstück in unmittelbarer Nähe eine Spielfläche gemäß dieser Satzung geschaffen werden kann. In diesem Fall können ebenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung herabgesetzt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als gemäß § 1 dieser Satzung dazu verpflichtet
1. eine Spielfläche nicht oder von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
 2. eine Kinderspielfläche nicht gemäß den Vorschriften des § 3 anlegt, herrichtet oder zur Nutzung bereitstellt,
 3. eine Kinderspielfläche entgegen den Vorschriften des § 4 anlegt, herrichtet oder unterhält
 4. eine Kinderspielfläche entgegen § 6 (3) ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamen über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 07. August 1973 außer Kraft.